

standenen Universitäten eifrig gepflegt. Aus den Vorträgen, welche darüber Gratian, Camalbulensermonch von St. Felix, in Bologna, hielt, erwuchs ein Lehrbuch, welches der Verfasser selbst *Concordia discordantium canonum* nannte. Die Lebensumstände Gratians sind unbekannt. Spätere Chronisten machten ihn zum Bischof seiner angeblichen Heimatstadt Chiuffi, zum Cardinal, zum Bruder des gleichberühmten Petrus Lombardus (gest. 1164, richtiger 1160) und Petrus Comestor (gest. 1178). Auch die Abfassungszeit des Werkes steht nicht fest. Die Glosse nennt das Jahr 1150 zu der sonst nichts beweisenden Jahreszahl der nach c. 31, C. II, q. 6 mitgetheilten Formel; andere Zeugnisse zu Gunsten dieses Jahres hat Maassen (Pauca-palea, in Ver. der Wiener Acad. XXXI, 1859, 484 ff.) gesammelt, wozu Kuntzmann (Archiv für R.-R. X, 1863, 339) und Phillips (ebd. XII, 474 f.) Nachträge geliefert haben. Die Vermuthung von Hinschius, das Werk sei in einer von ihm edirten Decretale Eugens III. (1145 bis 1153) benutzt (Zeitschr. für R.-R. II, 1862, 219—232), wurde von Maassen (ang. Zeitschr. 335—338) und Hüffer (Beiträge zur Gesch. der Quellen des R.-R., 1862, 122—148) entkräftet. Dagegen glaubte Thauer (Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel *Salva Sedis ap. auctoritate* in den päpstlichen Privilegien, in Ver. der Wiener A. LXXI, 1872, Separatabdruck) eine Bezugnahme auf C. XXV, q. 1 in den Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei unter Cölestin II. (1143—1144) zu erblicken und rühte demnach die Publicirung des Decrets bedeutend hinauf. Meines Erachtens ist das Werk, sicher die Frucht jahrelangen Fleißes, nicht erweislich vor 1150 publicirt worden.

2. Inhalt. Das Werk ist mehr als eine systematische Sammlung des kirchenrechtlichen Stoffes. Die zahlreichen Stellen von Canones und Kirchenschriftstellern werden, ohne deren Rechtskraft oder Richtigkeit zu untersuchen, durchweg als „Auctoritäten“ mitgetheilt; sie bilden entweder die Beweise der aufgestellten Lehrsätze, oder es bietet ihre inhaltliche Verschiedenheit Anlaß zur harmonisirenden Interpretation. Diese Tendenz spricht schon der Titel aus. Das gewünschte Resultat wird meist durch die Annahme einer Ausnahme von der Regel, eines Rathes neben dem Gebote, selten auf dem geschichtlichen Wege der Rechtsentwicklung erreicht. Die Kapitel, denen Gratian durchweg als Rubrik ein Summarium vorsetzte, sind nur ausnahmsweise den Originalquellen entlehnt, so die Schlüsse der zwei ersten Lateranynoden (1123, 1139), einige Decretalen von Paschal II. (gest. 1118) und Innocenz II. (1130—1143) und etwa die dem römischen Rechte angehörigen Stellen; das übrige Material ist aus älteren Canonensammlungen (s. d. Art.) geschöpft, vor Allem aus Burchards wie Zuo's Decret und Panormie, den Sammlungen des Anselm von Lucca, des Deusdebit und Gregorius, wahrscheinlich aus der Sammlung in

13, sowie jener in 12, 9 und 3 Theilen, der Sammlung von Saragoza, vielleicht auch der Anselmo dedicata und Regino. Von größtem Einflusse war Alger von Lüttich (s. d. Art.), dessen Methode offenbar als Muster galt, und neben dessen Werk *De misericordia et justitia* auch ein höchst wahrscheinlicher Alger angehöriger dogmatischer Liber sententiarum (s. Hüffers angef. Beiträge) benutzt ist. Das Werk zerfällt in drei Theile. Der erste, später in 101 Distinctionen getheilt, handelt kurz von den Rechtsquellen (*Tractatus decretalium* D. I—XX), eingehend von den die Canones ausführenden Organen, d. i. dem Clerus, dessen Hierarchie und Ordination (*Tractatus ordinandorum*, D. XXI bis LIX), von der Wahl, Consecration und rechtlichen Stellung der Prälaten (D. LX—XC), von der kirchlichen Gewalt der päpstlichen Legaten und Primaten und dem Mangel derselben Gewalt bei den Fürsten (D. XCI—CII). Im zweiten Theile bespricht Gratian in 36 Causae d. i. Rechtsfällen die verschiedensten Rechtsfragen (*Quaestiones*). In zusammenhängender Weise wird das kirchliche Vermögensrecht (C. X—XIV), das Regularenrecht (C. XVI—XX), das Ehe-recht (*Tr. conjugii*, C. XXVII—XXXVI) dargestellt; sonst wiegt der prozessualistische und strafrechtliche Stoff vor. Ein Tractat *De poenitentia*, in sieben später Distinctionen genannte Quaestiones getheilt, wurde in die Causa XXIII als Quaestio 3 eingeschoben. Der dritte Theil des ganzen Werkes handelt in fünf Distinctionen von der Kirchweihe, von der Eucharistie, von den Feier- und Fasttagen, von der Taufe und Firmung; er wurde früher treffend Liber *de sacramentis*, später durchweg vom erstbehandelten Gegenstande *De consecratione* genannt. Desselben wie des ersten Theiles Eintheilung stammt übrigens nicht von Gratian, sondern von dessen erstem Schüler Pauca-palea (s. Maassens angef. Abhandl. 481 f.). Von Pauca-palea wurden auch an verschiedenen Stellen Zusätze, darunter die kleine Dist. LXXXIII, eingeschoben: die sogenannte Paleae. Auch Spätere machten derlei Zusätze, so daß die Zahl der Paleae über 150 stieg. So viele zählte Biedell (*De Paleis*, Progr. Marb. 1827), 166 beziehungsweise 164 weist Frieberg in den *Prolegomena* (p. 13—18) seiner Ausgabe auf. Die geschmacklose Ableitung des Wortes von *παλαια* oder *παλιον* oder aus *p(oet) alia* ist überwunden, jene von *palea*, d. i. Spreu, ein Scherz.

3. Bedeutung. Gratians Werk ist lebendig Privatarbeit. Was von der Bestätigung desselben seitens Eugen III. erzählt wird, ist spätere Fabel. In der That zweifelte man nie daran, daß den eigenen Ausführungen Gratians, den sogen. *diota Gratiani*, eine authentische Geltung nicht zukomme. Dagegen bediente man sich des Werkes als einer Sammlung von Quellenstellen, deren Werth festzustellen die Zeit ein kritisches Bedürfnis nicht fühlte. Daraus erklärt sich die alte Citirweise „in decretis“, an deren Stelle bald der Ausdruck *Decretum trat*. Das Decret bildete den